

Wie ist die Rechtslage im folgenden Fall?

Lösen Sie den nachfolgenden Fall unter Zuhilfenahme der abgedruckten Gesetzesauszüge. Wenden Sie dabei die einzelnen **Schritte der Fallbearbeitung** an.

„Gekauft ist gekauft!“ – Lösung

1. Schritt

Lesen und Verstehen

Bäckermeister Max Semmel macht seine privaten Wochenendeinkäufe im Selbstbedienungsladen „Meiers Shop um die Ecke“. Unter anderem legt er eine Packung seiner Lieblingspralinen in den Einkaufskorb. Nachdem er alles gefunden hat, stellt er sich zum Bezahlen an, betrachtet dabei all seine Produkte im Korb und erinnert sich an sein Vorhaben Abzunehmen. Er nimmt deswegen die Pralinen wieder aus dem Korb heraus und legt sie in ein Regal vor dem Kassensbereich. Der Ladeninhaber Meier beobachtet beim Kassieren den Vorfall und ist über dieses Verhalten sehr verärgert. Er ruft: „So geht das aber nicht. Was Sie in den Korb gelegt haben, müssen Sie auch bezahlen. Gekauft ist schließlich gekauft.“

Muss Herr Semmel die Pralinen bezahlen und abnehmen?



2. Schritt

Analyse des Problems

Wer will was von wem?

Ladeninhaber Herr Meier als Verkäufer (= Wer?) will die Bezahlung und Abnahme der Pralinen (= will was?) vom Käufer Max Semmel (= von wem?).



3. Schritt

Ansprüche bzw. gesetzliche Regelungen finden

Woraus werden die Ansprüche abgeleitet?

§ 145 BGB – Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 433 BGB – Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache

zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.



Ein Kaufvertrag kommt gemäß § 145 BGB durch Angebot und Annahme zustande. Wer hat wem ein Angebot gemacht? Dies ist zu klären.

4. Schritt

Vergleich

Herr Meier beruft sich auf das Zustandekommen eines Kaufvertrags und der gem. § 433 Absatz 2 BGB entstehenden Pflicht des Käufers, die Ware zu bezahlen und abzunehmen. Kaufverträge kommen durch Antrag (Angebot) und Annahme zustande. Ausstellen von Waren in Schaufenstern und deren Bereitstellung in Regalen in Selbstbedienungsläden sind aber keine Angebote im rechtlichen Sinne. Es handelt sich lediglich um Anpreisungen. Der Betrachter soll aufgefordert werden, seinerseits ein Angebot abzugeben. Angebote müssen sich immer an bestimmte Personen richten. Damit gab Herr Meier kein rechtlich bindendes Angebot gemäß § 145 BGB ab.

Willenserklärungen können mündlich, schriftlich, durch Gestik/Mimik und durch schlüssiges Handeln abgegeben werden. Wenn Max Semmel die Waren auf das Band an der Kasse gelegt hätte, hätte dies im rechtlichen Sinne ein Antrag bzw. Angebot (Willenserklärung durch schlüssiges Handeln) sein können. Dies ist aber nicht geschehen. Max Semmel hat demnach ebenfalls kein Angebot abgegeben. Somit ist im vorliegenden Fall von beiden Parteien kein Angebot abgegeben worden, was hätte angenommen werden können.



5. Schritt

Formulieren der Lösung

Ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB i. V. m. § 145 BGB ist nicht zustande gekommen. Max Semmel muss die Ware nicht bezahlen und nicht abnehmen. Herr Meier hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises.

